ZBB 2014, 186

BGB § 280 Abs. 1 Satz 1, § 242

Kein Schadensersatzanspruch gegen die Bank wegen fehlender Aufklärung über Rückvergütung bei widersprüchlichem Verhalten des Anlegers

BGH, Urt. v. 08.04.2014 – XI ZR 341/12 (OLG Köln), ZIP 2014, 1117 = DB 2014, 1247 = NJW 2014, 8 = WM 2014, 1036

Amtlicher Leitsatz:

Ein Anlageinteressent, der im Rahmen eines Beratungsgesprächs nach der Höhe der an die Bank fließenden Provision fragt und trotz ausdrücklicher Erklärung des Anlageberaters der Bank, ihm die Höhe der an die Bank fließenden Rückvergütung nicht mitzuteilen, das Anlagegeschäft gleichwohl abschließt, verhält sich wi-

dersprüchlich, wenn er später von der Bank Schadensersatz wegen fehlender Aufklärung über die Rückvergütung geltend macht.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG